

**Antrag**  
**des Abg. Florian Wahl u. a. SPD**  
**und**  
**Stellungnahme**  
**des Ministeriums des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen**

**Nutzung von Sondersignalanlagen durch  
Leitende Notärztinnen und Notärzte**

**Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche aktuellen rechtlichen und verwaltungsinternen Regelungen das Blaulicht und Einsatzhorn durch Leitende Notärztinnen und Notärzte sowie Organisationsleiterinnen und Leiter Rettungsdienst in Baden-Württemberg einschränken oder untersagen;
2. auf welcher Rechtsgrundlage die gemeinsamen Hinweise von Innen- und Verkehrsministerium „Ausstattung von Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes in Baden-Württemberg mit Sondersignalanlagen“, Stand August 2021 beruhen und aus welchen fachlichen, rechtlichen oder verkehrssicherheitsrechtlichen Erwägungen die Landesregierung von einer Genehmigung abnehmbarer Sondersignalanlagen für Privatfahrzeuge absieht;
3. in welcher Form insbesondere der Landesausschuss Rettungsdienst, die Bereichsausschüsse sowie die praktisch tätigen Leitenden Notärztinnen und Notärzte an der Erarbeitung der gemeinsamen Hinweise von Innen- und Verkehrsministerium vom August 2021 zur Ausstattung von Einsatzfahrzeugen mit Sondersignalanlagen beteiligt wurden unter Darlegung, welche Stellungnahmen und Bedenken aus der Praxis vorgetragen wurden und ob die Landesregierung diesen gefolgt ist und wenn nein oder nur teilweise, aus welchen Gründen;
4. in welchen Rettungsdienstbereichen Baden-Württembergs Leitende Notärztinnen und Notärzte derzeit über dienstlich zugelassene Einsatzfahrzeuge (Notarzteinsatzfahrzeug, Kommandowagen, Einsatzleitwagen) verfügen beziehungsweise sie durch Rettungsdienst, Polizei oder Feuerwehr zur Einsatzstelle verbracht werden und welche organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen für die Vorhaltung von Dienstfahrzeugen in den einzelnen Rettungsdienstbereichen bestehen;
5. ob in einzelnen Bereichen noch Privatfahrzeuge mit Sondersignalanlage, etwa im Rahmen von Bestandsschutzregelungen, genutzt werden;

Eingegangen: 17.11.2025/Ausgegeben: 17.12.2025

**1**

6. wie sichergestellt wird, dass Leitende Notärztinnen und Notärzte bei Großschadenslagen, Massenanfällen von Verletzten oder parallelen Einsätzen trotz der Untersagung privater Sondersignalanlagen zeitgerecht an die Einsatzstellen gelangen, welche durchschnittlichen Eintreffzeiten dabei erreicht werden und ob diese mit den gesetzlichen Anforderungen aus § 22 Rettungsdienstgesetz (RDG BW) (Einsatz von Leitenden Notärzten bei Großschadensereignissen) sowie § 6 Absatz 2 RDG BW (Planungsfrist zwölf Minuten) vereinbar sind;
7. welche zeitlichen Verzögerungen beim Aufbau der medizinischen Einsatzleitung durch das Abholen von Leitenden Notärztinnen und Notärzten in den vergangenen drei Jahren in den einzelnen Rettungsdienstbereichen festgestellt wurden, in welchem Umfang hierdurch Rettungsmittel gebunden wurden, die für die unmittelbare Patientenversorgung fehlten und welche einsatztaktischen Auswirkungen dies auf die Strukturierung der Behandlung und den Patiententransport hatte;
8. welche Kenntnis die Landesregierung über rechtlichen Regelungen und praktischen Erfahrungen in anderen Bundesländern – insbesondere in Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Bayern – zur Nutzung von Sondersignalanlagen durch Leitende Notärztinnen und Notärzte an Privatfahrzeugen sowie die Voraussetzungen (Anerkennung als Einsatzfahrzeug, technische Abnahme, persönliche Qualifikation) einer Nutzung in anderen Bundesländern hat;
9. ob und in welchem Umfang die Landesregierung eine Öffnung für die befristete oder dauerhafte Ausstattung von als Einsatz- oder Kommandofahrzeug anerkannten Privatfahrzeugen mit abnehmbaren Sondersignalanlagen für geeignet, erforderlich und mit den rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vereinbar hält, welche Voraussetzungen hierfür zu schaffen wären und welche finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Folgen eine solche Öffnung für die Rettungsdienstbereiche hätte;
10. welche Kosten für die flächendeckende Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für alle Leitenden Notärztinnen und Notärzte in Baden-Württemberg entstehen würden, differenziert nach städtischen und ländlichen Rettungsdienstbereichen.

17.11.2025

Wahl, Ranger, Binder, Hoffmann,  
Dr. Kliche-Behnke, Kenner SPD

#### Begründung

Leitende Notärztinnen und Notärzte (LNA) übernehmen im Katastrophen- und Großschadensfall die medizinische Einsatzleitung und sind zentrale Bindeglieder zwischen Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei. Eine verzögerte Ankunft der LNA an der Einsatzstelle kann erhebliche Auswirkungen auf die Strukturierung der Patientenversorgung und die Effizienz der Rettungskette haben. In Baden-Württemberg ist es nach aktueller Erlasslage nicht zulässig, private Fahrzeuge mit Sondersignalanlagen auszurüsten oder diese für dienstliche Einsätze zu verwenden. Dies führt in der Fläche – insbesondere in ländlichen und waldreichen Regionen oder entlang der Autobahnen – zu praktischen Problemen, wenn dienstliche Einsatzfahrzeuge nicht verfügbar oder bereits gebunden sind. Andere Länder wie Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Bayern haben Sonderregelungen geschaffen, die den Einsatz privater Fahrzeuge mit Sondersignalanlagen unter engen Voraussetzungen erlauben. Vor diesem Hintergrund besteht parlamentarischer Aufklärungsbedarf, ob die derzeitige Praxis in Baden-Württemberg noch dem Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr und den Zielvorgaben des Rettungsdienstgesetzes entspricht.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 Nr. IM6-5461-560/26 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche aktuellen rechtlichen und verwaltungsinternen Regelungen das Blaulicht und Einsatzhorn durch Leitende Notärztinnen und Notärzte sowie Organisatorische Leiterinnen und Leiter Rettungsdienst in Baden-Württemberg einschränken oder untersagen;*
- 2. auf welcher Rechtsgrundlage die gemeinsamen Hinweise von Innen- und Verkehrsministerium „Ausstattung von Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes in Baden-Württemberg mit Sondersignalanlagen“, Stand August 2021 beruhen und aus welchen fachlichen, rechtlichen oder verkehrssicherheitsrechtlichen Erwägungen die Landesregierung von einer Genehmigung abnehmbarer Sondersignalanlagen für Privatfahrzeuge absieht;*

Zu 1. und 2.:

Die Ziffern 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bundesrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für Sondersignalanlagen wurden mit der Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2204) in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geändert. Nach § 52 Absatz 3 Nummer 2 der StVZO dürfen Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes nur mit Warnleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet sein, falls sie als solche nach außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind. Die Ausrüstung eines privaten Kraftfahrzeugs mit Sondersignalanlage ist in der StVZO grundsätzlich nicht vorgesehen, denn nach § 49a Absatz 1 StVZO dürfen nur die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen verbaut sein. Private Fahrzeuge sind zudem in der Regel nicht als Einsatz- oder Kommandofahrzeug gekennzeichnet.

So soll zum einen die Akzeptanz von Fahrten mit Sondersignal erhalten werden, die im Wesentlichen auf dem Signalbild der dienstlichen Einsatzfahrzeuge berechtigter Institutionen beruht. Zum anderen soll der Einsatz nicht gekennzeichneter Einsatzfahrzeuge auf die Einsatzzwecke beschränkt werden, bei denen eine Erkennbarkeit der Organisation aus einsatztaktischen Notwendigkeiten nicht erfolgen soll, wie beispielsweise bei Zivilstreifenwagen und Fahrzeugen der Kriminalpolizei oder der Zollfahndung (Bundesratsdrucksache 397/20, Artikel 1 Nummer 17).

Die bundesrechtlichen Vorgaben werden in den Gemeinsamen Hinweisen des Innen- und des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg zur Ausstattung von Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes in Baden-Württemberg mit Sondersignalanlagen (Stand August 2021) umgesetzt bzw. konkretisiert, um den Beteiligten im Rettungsdienst eine Hilfestellung zu geben. Danach können für Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte (LNA) durch die Rettungsdienstorganisation oder das Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt des Stadtkreises Einsatzfahrzeuge zugelassen werden, die mit Sondersignalanlage ausgestattet sind. Aus Sicht der Landesregierung besteht damit die uneingeschränkte Möglichkeit zur Zulassung und Nutzung von Sondersignal für LNA im Rahmen des Bundesrechtes. Eine gesonderte Einschränkung oder Untersagung durch das Landesrecht liegt nicht vor.

3. in welcher Form insbesondere der Landesausschuss Rettungsdienst, die Bereichsausschüsse sowie die praktisch tätigen Leitenden Notärztinnen und Notärzte an der Erarbeitung der gemeinsamen Hinweise von Innen- und Verkehrsministerium vom August 2021 zur Ausstattung von Einsatzfahrzeugen mit Sondersignalanlagen beteiligt wurden unter Darlegung, welche Stellungnahmen und Bedenken aus der Praxis vorgetragen wurden und ob die Landesregierung diesen gefolgt ist und wenn nein oder nur teilweise, aus welchen Gründen;

Zu 3.:

Im Rahmen von Genehmigungsanträgen zur Ausstattung von Rettungsdienstfahrzeugen mit Sondersignalanlagen kam es aufgrund der fehlenden Präzisierung in der Vergangenheit immer wieder zu Rückfragen und Einzelfallprüfungen bei der Zulassung. Zudem wurden, wie dargelegt, die bundesrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für Sondersignalanlagen in der StVZO im Jahr 2021 geändert. In der Folge wurden mit dem Ziel einer präzisierenden Regelung und einer einheitlichen Zulassungspraxis in Baden-Württemberg durch das Innen- und das Verkehrsministerium die Hinweise zur Ausstattung von Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes mit Sondersignalanlagen erarbeitet. Die Regierungspräsidien wurden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zulassung und den Rettungsdienst bei der Erstellung beteiligt. Eine Beteiligung der in der Frage genannten Stellen und Personen außerhalb der Verwaltung ist nicht erfolgt, da die Hinweise zur Ausstattung von Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes mit Sondersignalanlagen lediglich bundesrechtliche Vorgaben präzisieren. Es besteht kein relevanter Gestaltungsspielraum, der mit den Beteiligten ausgestaltet werden kann und eine Einbeziehung dieser erforderlich macht.

4. in welchen Rettungsdienstbereichen Baden-Württembergs Leitende Notärztinnen und Notärzte derzeit über dienstlich zugelassene Einsatzfahrzeuge (Notarzteinsatzfahrzeug, Kommandowagen, Einsatzleitwagen) verfügen beziehungsweise sie durch Rettungsdienst, Polizei oder Feuerwehr zur Einsatzstelle verbracht werden und welche organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen für die Vorhaltung von Dienstfahrzeugen in den einzelnen Rettungsdienstbereichen bestehen;
5. ob in einzelnen Bereichen noch Privatfahrzeuge mit Sondersignalanlage, etwa im Rahmen von Bestandsschutzregelungen, genutzt werden;

Zu 4. und 5.:

Die Ziffern 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörden und Bereichsausschüsse werden die LNA im weitaus größten Teil der Rettungsdienstbereiche (RDB) durch ein Einsatzfahrzeug von ihrem Aufenthaltsort abgeholt und zur Einsatzstelle gebracht. Die Abholung erfolgt in der Regel durch Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes sowie in einigen Bereichen bzw. bestimmten Fallkonstellationen durch andere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (z. B. Hilfsorganisationen, Feuerwehr, Polizei).

In acht RDB wird den LNA ein Dienstfahrzeug oder ein auf eine Hilfsorganisation zugelassenes Fahrzeug zur Verfügung gestellt. In fünf RDB verfügen LNA über ein Dienstfahrzeug und werden je nach Fallkonstellation abgeholt. Für zwei RDB wurde mitgeteilt, dass LNA auch noch private Kraftfahrzeuge mit Sondersignalanlage nutzen.

Für LNA können durch die Rettungsdienstorganisation oder das Landratsamt bzw. das Bürgermeisteramt des Stadtkreises entsprechende Einsatzfahrzeuge zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung solcher Einsatzfahrzeuge ist entweder die Einhaltung der Vorgaben für Kommandowagen oder Einsatzleitwagen (DIN 14507) oder die Einhaltung der Vorgaben für Notarzteinsatzfahrzeuge (DIN 75079). Zudem sind die allgemeinen Vorgaben zu Signalbild und Sondersignalanlagen zu beachten. Darüber hinaus bestehen keine Vorgaben seitens der Landesregierung. Die Vorhaltung von Dienstfahrzeugen ist derzeit nicht vorgeschrieben und daher nicht Bestandteil der Benutzungsentgelte.

Sollte einer Zulassungsbehörde im Einzelfall bekannt werden, dass ein Privatfahrzeug mit einer Sondersignalanlage ausgestattet ist, ist sie im Interesse der Einhaltung rechtlicher Vorgaben verpflichtet zu prüfen, ob das Fahrzeug einen Bestandsschutz aufweist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die damalige Zulassung des Fahrzeugs rechtskonform war. Bei einem Fahrzeugwechsel entfällt der Bestandsschutz.

*6. wie sichergestellt wird, dass Leitende Notärztinnen und Notärzte bei Großschadenslagen, Massenanfällen von Verletzten oder parallelen Einsätzen trotz der Untersagung privater Sondersignalanlagen zeitgerecht an die Einsatzstellen gelangen, welche durchschnittlichen Eintreffzeiten dabei erreicht werden und ob diese mit den gesetzlichen Anforderungen aus § 22 Rettungsdienstgesetz (RDG BW) (Einsatz von Leitenden Notärzten bei Großschadensereignissen) sowie § 6 Absatz 2 RDG BW (Planungsfrist zwölf Minuten) vereinbar sind;*

Zu 6.:

Der Einsatz von LNA wird im Rettungsdienstplan 2022 bzw. künftig in der Rettungsdienstplanverordnung geregelt. Demnach trifft der Bereichsausschuss organisatorische Vorkehrungen, um einen unverzüglichen Transport von LNA zur Schadenstelle zu gewährleisten, § 58 Absatz 5 Rettungsdienstplanverordnung-Entwurf (RDPlanVO-E). Die Integrierte Leitstelle legt nach § 59 RDPlanVO-E im Einvernehmen mit dem Bereichsausschuss in der Alarm- und Ausrückeordnung Vorgaben für die Alarmierung bei Vorliegen eines Großschadensereignisses fest. Dabei sind explizit Maßnahmen für die Alarmierung und die Disposition der LNA einschließlich der Organisation des unverzüglichen Transportes zur Schadenstelle zu ergreifen. Die vorgesehenen Regelungen entsprechen im Kern denen im Rettungsdienstplan 2022.

Damit wird sichergestellt, dass in jedem RDB eine an den örtlichen Gegebenheiten angepasste Planung erfolgt und die LNA im Einsatzfall schnellstmöglich zur Einsatzstelle transportiert werden. Dieses Vorgehen ist seit Jahrzehnten etabliert und hat sich bewährt.

Weder im Rettungsdienstgesetz noch im Rettungsdienstplan oder künftig in der Rettungsdienstplanverordnung werden zeitliche Vorgaben hinsichtlich des Eintreffens von LNA an Einsatzstellen gemacht. Die planerische Eintreffzeit nach § 6 RDG bis zum Eintreffen des ersten Rettungsmittels am Notfallort an Straßen gilt für die Planung der Rettungswagen. Folglich erhebt die Landesregierung keine Eintreffzeiten von LNA.

*7. welche zeitlichen Verzögerungen beim Aufbau der medizinischen Einsatzleitung durch das Abholen von Leitenden Notärztinnen und Notärzten in den vergangenen drei Jahren in den einzelnen Rettungsdienstbereichen festgestellt wurden, in welchem Umfang hierdurch Rettungsmittel gebunden wurden, die für die unmittelbare Patientenversorgung fehlten und welche einsatztaktischen Auswirkungen dies auf die Strukturierung der Behandlung und den Patiententransport hatte;*

Zu 7.:

Die Planung für den Einsatz von LNA erfolgt durch die Bereichsausschüsse und Integrierten Leitstellen. Dabei ist vorzusehen, dass die LNA bei Alarmierung unverzüglich abgeholt und an die Einsatzstelle gefahren werden. Die Abholung erfolgt in der Regel durch Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes, insbesondere Krankentransportwagen, sowie in einigen Bereichen bzw. bestimmten Fallkonstellationen durch andere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (z. B. Feuerwehr oder Polizei). Der Landesregierung sind keine Einzelfälle bekannt, in denen es zu zeitlichen Verzögerungen kam, die Auswirkungen auf die Patientenversorgung gehabt hätten.

8. welche Kenntnis die Landesregierung über rechtlichen Regelungen und praktischen Erfahrungen in anderen Bundesländern – insbesondere in Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Bayern – zur Nutzung von Sondersignalanlagen durch Leitende Notärztinnen und Notärzte an Privatfahrzeugen sowie die Voraussetzungen (Anerkennung als Einsatzfahrzeug, technische Abnahme, persönliche Qualifikation) einer Nutzung in anderen Bundesländern hat;

Zu 8.:

Der Landesregierung steht sowohl zu rettungsdienstlichen als auch zulassungsrechtlichen Fragestellungen im Austausch mit den anderen Ländern.

Es ist bekannt, dass etwa die Länder Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen teilweise und unter unterschiedlichen Voraussetzungen den LNA ein Sondersignal am Privat-Pkw gewähren. Zudem erteilen die Länder Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Saarland und Berlin explizit keine Ausnahmegenehmigungen. Begründet wird dies sinngemäß wie folgt: „Wenn Fahrzeuge, die nicht in § 52 Absatz 3 der StVZO aufgeführt sind, mit Warnleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet werden/sind, bedürften diese einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO. Eine solche Ausnahmegenehmigung wird aber nicht erteilt, damit der Kreis der mit Blaulicht ausgerüsteten Fahrzeuge aus Gründen der Verkehrssicherheit klein bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2015, 3 C 28/13).“

Ungeachtet dessen gelten die bundesrechtlichen Vorgaben für alle Länder.

9. ob und in welchem Umfang die Landesregierung eine Öffnung für die befristete oder dauerhafte Ausstattung von als Einsatz- oder Kommandofahrzeug anerkannten Privatfahrzeugen mit abnehmbaren Sondersignalanlagen für geeignet, erforderlich und mit den rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vereinbar hält, welche Voraussetzungen hierfür zu schaffen wären und welche finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Folgen eine solche Öffnung für die Rettungsdienstbereiche hätte;

Zu 9.:

Die im Jahr 2021 vorgenommene Änderung der StVZO zielt explizit darauf ab, die Verwendung nicht gekennzeichneter Einsatzfahrzeuge einzuschränken und nur für bestimmte Einsatzzwecke zu ermöglichen, bei denen eine Erkennbarkeit der Organisation aus einsatztaktischen Notwendigkeiten nicht erfolgen darf, wie beispielsweise bei Zivilstreifenwagen und Fahrzeugen der Kriminalpolizei oder der Zollfahndung. Damit soll bundesrechtlich dem zunehmenden Trend entgegentreten werden, nicht gekennzeichnete Einsatzfahrzeuge für eine anderweitige, außerdienstliche oder gar private Verwendung zu nutzen (Bundesratsdrucksache 397/20, Artikel 1 Nummer 17).

Die genannten Voraussetzungen greifen für LNA unstrittiger Weise nicht, die frühe Erkennbarkeit als Einsatzfahrzeug ist dementgegen sogar gewünscht. Die Ausstattung von Privatfahrzeugen der LNA mit abnehmbaren Sondersignalanlagen würde direkt und ausdrücklich der Intension und der Regelung der StVZO widersprechen. Die Landesregierung sieht daher aufgrund aktueller bundesrechtlicher Vorgaben keine Grundlage für die Ausstattung von Privatfahrzeugen mit Sondersignalanlagen. Eine Abschätzung der Folgen und Kosten ist bis zu einer Änderung der bundesrechtlichen Vorgaben entbehrlich.

10. welche Kosten für die flächendeckende Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für alle Leitenden Notärztinnen und Notärzte in Baden-Württemberg entstehen würden, differenziert nach städtischen und ländlichen Rettungsdienstbereichen.

Zu 10.:

In jedem RDB wird eine bedarfsgerechte Anzahl an LNA ernannt. Diese unterliegt stets gewissen Schwankungen, sodass der Landesregierung die genaue Anzahl der LNA in Baden-Württemberg nicht vorliegt. Unter der Annahme, dass in jedem

der 35 RDB durchschnittlich zehn LNA ernannt wurden und für einen Kommandowagen etwa 60 000 Euro<sup>1</sup> Anschaffungskosten anfallen, würden nur für die Bereitstellung der 350 Fahrzeuge ungefähre Kosten in Höhe von 21 Millionen Euro entstehen. Hinzu kommen laufende Unterhaltskosten.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär

---

<sup>1</sup> Quelle: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unter [https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Ergaenzende-Ausstattung/\\_\\_Ausstattungsverwaltung/Beschaffungskosten/beschaffungskosten\\_node.html](https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Ergaenzende-Ausstattung/__Ausstattungsverwaltung/Beschaffungskosten/beschaffungskosten_node.html)